



## **REGELABLÄUFE DER VORPRÜFUNG UND DER PREISGERICHTSSITZUNG**

### **Anlage 1.4 der Architektenkammer Niedersachsen zur RPW 2013 (analog Anlage VI und VII des BMVBS zur RPW 2013)**

#### **1.4.1 REGELABLAUF DER VORPRÜFUNG**

1. Kontrolle der fristgemäßen Ablieferung der Wettbewerbsarbeiten
2. Anlegen der Sammeliste unter Angabe des Zeitpunkts der Ablieferung, der Kennzahl des Entwurfs und einer willkürlich gewählten Tarnzahl, die nicht die Eingangsfolge der Arbeiten erkennen lässt und mit der allein im Preisgerichtsverfahren die Wettbewerbsarbeiten gekennzeichnet werden dürfen, Aufbewahren der Sammeliste zusammen mit den Briefumschlägen mit den Verfassererklärungen
3. Öffnen der Wettbewerbsarbeiten
4. Überkleben der Kennzahlen durch Tarnzahlen
5. Anlegen von Prüflisten
6. Prüfen der Wettbewerbsarbeiten auf
  - Erfüllung der formalen Wettbewerbsforderungen
  - Erfüllung des Programms
  - Einhaltung der nach Art und Umfang quantifizierbaren Beurteilungskriterien
  - Einhaltung baurechtlicher Festlegungen
  - Übereinstimmung der Pläne untereinander und mit dem Modell
7. Prüfen aller geforderten Unterlagen (Rauminhalt, Flächen, Nutzungswerte, technische Berechnungen, Kostenangaben, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, etc.) sowie sonstiger bindender Vorgaben des Aulobers
8. Kennzeichnen und Absondern nicht prüfbarer Arbeiten und nicht geforderter Leistungen
9. Fertigen der Niederschrift über das Ergebnis der Vorprüfung
10. Vervielfältigen der Prüflisten für alle Preisrichter
11. Vorschläge für die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten
12. Aufhängen der Wettbewerbsarbeiten



## **1.4.2 REGELABLAUF DER PREISGERICHTSSITZUNG**

### **1. Konstituierung des Preisgerichts durch den Auslober**

- a) Feststellung der Vollzähligkeit des Preisgerichts
- b) Wahl des Vorsitzenden und ggf. eines Stellvertreters
- c) Prüfung der Anwesenheitsberechtigung weiterer nicht zum Preisgericht gehörender Personen einschließlich eventueller Zulassung von Hilfskräften sowie Bestimmung eines Protokollführers
- d) Versicherung jedes Anwesenden, dass er außerhalb von Kolloquien
  - keinen Meinungs austausch mit Wettbewerbsteilnehmern über die Wettbewerbsaufgabe und deren Lösung geführt haben
  - während der Dauer des Preisgericht nicht führen wird
  - bis zum Preisgericht keine Kenntnis von Wettbewerbsarbeiten erhalten hat, sofern er nicht an der Vorprüfung mitgewirkt hat
  - das Beratungsgeheimnis gewahrt wird,
  - die Anonymität aller Arbeiten aus seiner Sicht gewahrt ist und
  - es unterlassen wird, Vermutungen über den Verfasser einer Arbeit zu äußern
- e) Erläuterungen des Wettbewerbsverfahrens, der Preisgerichtssitzung und der Wettbewerbsaufgabe, insbesondere der Beurteilungskriterien und der sonstigen als bindend bezeichneten Vorgaben anhand der Auslobung und der Protokolle über Rückfragenbeantwortung und Kolloquien
- f) persönliche Verpflichtung der Preisrichter auf eine objektive, allein an der Auslobung orientierte Beurteilung

### **2. Grundsatzberatung**

- a) Übernahme des Vorsitzes durch den Vorsitzenden des Preisgerichts
- b) Bericht der Vorprüfung sowie Stellungnahme der Sachverständigen zum Ergebnis der Vorprüfung
- c) Ausführliche, wertungsfreie Erläuterung aller Arbeiten in einem Informationsrundgang durch die Vorprüfung, wobei dem Preisgericht die wesentlichen funktionalen und wirtschaftlichen Merkmale der Wettbewerbsarbeit aufzuzeigen sind
- d) ggf. Besichtigung des Wettbewerbsgebietes oder des Baugrundstücks und schriftliche Feststellung evtl. gewonnener zusätzlicher Erkenntnisse

### **3. Zulassung der Wettbewerbsarbeiten**

- a) Bericht der Vorprüfung
- b) Stellungnahme von Sachverständigen
- c) Entscheidung über die Zulassung, wobei das Preisgericht alle Wettbewerbsarbeiten zur Beurteilung zuzulassen hat, die
  - - den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen,



- – die als bindend bezeichneten Vorgaben des Auslobers erfüllen,
- – in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen,
- – termingemäß eingegangen sind und
- – keinen absichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen.

Von der Beurteilung auszuschließen sind Teilleistungen, die über das geforderte Maß nach Art und Umfang hinausgehen.

#### **4. Bewertung der zugelassenen Arbeiten**

- a) Wertende Rundgänge je nach Zahl der Arbeiten mit schriftlicher Festlegung der auszuscheidenden Arbeiten mit jeweiliger Beurteilung nach Art des Verfahrens unter Heranziehung der Erläuterungsberichte der Verfasser und der Stellungnahme der Vorprüfung und der Sachverständigen. Ausschluss im 1. Rundgang nur bei einstimmigem Beschluss
- b) Bestimmung der in der engeren Wahl verbleibenden Wettbewerbsarbeiten mit schriftlicher Beurteilung
- c) Festlegung der Rangfolge der Arbeiten
- d) Festlegung der Preise und Anerkennungen
- e) Beschlussfassung über Empfehlungen für die Weiterbearbeitung sowie sonstige bedeutende oder vom Auslober zu berücksichtigenden Fragen (evtl. nach Beschlussfassung über Empfehlungen für eine Überarbeitungsphase)

#### **5. Abschluss der Preisgerichtssitzung**

- a) Abstimmung des schriftlichen Protokolls und Unterzeichnen des Protokolls durch alle Preisrichter
- b) Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen, Feststellung der Verfasser, Festhalten des Ergebnisses in einer Anlage zum Protokoll der Preisgerichtssitzung
- c) Entlastung der Vorprüfer
- d) Übergabe des Vorsitzes an den Auslober
- e) Schlusswort des Auslobers unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der öffentlichen Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten